



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde



Steuerverwaltung

Referat 510

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Telefon +49 40 428 23- [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

3. Juli 2017

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag an die Kasse.Hamburg, Finanzbehörde

Konto: Deutsche Bundesbank Hamburg

IBAN: DE05 2000 0000 0020 0015 91

BIC: MARKDEF1200

Vertragsgegenstand



Bei Überweisungen ist unbedingt die vorstehende Vertragsgegenstandsnummer anzugeben, da sonst eine Buchung des Betrages nicht möglich ist. Zahlungen können nur bargeldlos durch Überweisung auf das oben genannte Konto geleistet werden.

**Zahlungsfrist bis zum
4. August 2017**

GEBÜHRENBESCHEID

Sehr geehrte(r) Herr [REDACTED]

Sie haben am 28.03.2017– hier eingegangen am 28.03.2017- einen Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei der Finanzbehörde gestellt. Ihrem Antrag wurde – nach zwischenzeitlichem einvernehmlichen Ruhen bis zum 2.5.2017 - mit Bescheid vom 30.05.2015 zugestimmt.

Wie Ihnen bereits vorab mitgeteilt wurde, werden gemäß § 13 Abs. 4 HmbTG für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

Der Gebührenfestsetzung liegt ein Aufwand von 3 Stunden Bearbeitung durch einen Kollegen höherer Dienst und 0,75 Stunden Bearbeitung durch eine Kollegin gehobener Dienst zugrunde. Die Gebühren werden hiermit nach § 2 Abs. 1 S. 1 GebG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 der HmbTGGebO und Ziffer 1.2.1 der Anlage zu diesem Gesetz festgesetzt auf:

Gebühr:	212,85 €
Besondere Auslagen (§ 5 GebG, § 2 HmbTGGebO):	0,50 €
Insgesamt:	213,35 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle eingelegt werden.

Hinweis

Der Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. S. 1 Nr. 1 VwGO). Durch einen Widerspruch wird deshalb die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz erhoben (§ 19 Gebührengesetz). Wenn Sie gegen den Ausgangsbescheid zur Beantwortung Ihrer Anfrage nach dem HmbTG vom 20.02.2015 Widerspruch eingelegt haben oder dies vorhaben, wird die festgesetzte Gebühr erst mit Bestandskraft des Sachbescheids fällig (also nach Ablauf der Widerspruchs- bzw. Klagefrist bzw. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils).

